

Erfolgt bis zum Schluß dieses Präklusivtermins die Einzahlung einschließlich der Conventionalstrafe nicht, so geht der säumige Actionär aller Anrechte aus der Zeichnung der Actien und der geleisteten Theilzahlungen, wiewohl unbeschadet seiner in §. 10 oben festgesetzten Haftpflicht, verlustig.

Die Nummern der hiernach erlöschenden Quittungsbogen sind öffentlich bekannt zu machen, die an deren Stelle etwa neu ausgestellten gleichen Urkunden aber nach Ermessen des Directoriums zum Besten der Gesellschaft zu verkaufen.

Bei Nichtleistung der zweiten Einzahlung treten dieselben Nachteile für die Säumigen auch ohne Bekanntmachung der Nummern der Quittungsbogen, auf welche eine Einzahlung nicht geleistet worden ist, ein, und sind an Stelle der Nummern der erlöschenden Quittungsbogen die Namen der Zeichner öffentlich bekannt zu machen.

§. 13.

Form der Inhaber-Actien.

Sobald auf die einzelnen Inhaber-Actien deren voller Nominalbetrag von 100 Thalern eingezahlt sein wird, erhalten die Actionäre nach dem unter D. beigefügten Muster ausgefertigte, von einem Mitgliede des Directoriums und dem Vorsitzenden des Aufsichtsraths zu unterzeichnende Actien.

§. 14.

Mortificationsverfahren.

Ist ein Quittungsbogen, eine Interims-Actie, eine Actie, eine Prioritätsobligation, ein Dividendenschein, Zinscoupon oder ein Talon dem Inhaber unfreiwillig abhanden gekommen und dem Directorium der Gesellschaft ein neuer Inhaber nicht bekannt geworden, so hat ersterer, wenn er die Folgen des erlittenen Verlustes von sich abzuwenden suchen will, bei dem Herzoglichen Gerichtsamte zu Ronneburg, unter genauer Bezeichnung des abhanden gekommenen Papiers, z. B. nach Namen oder Nummer, Datum und, was die Dividendenscheine und Zinscoupons anlangt, Verfallszeit, darauf anzutragen, daß dasselbe, nach Einleitung und Ausführung des Ediktalverfahrens für ungültig erklärt, und verfügt werden möge, daß ihm an Stelle des mortifizirten Papiers ein neues gleichartiges und gleichwerthiges Papier ausghändigt, der Betrag der mortifizirten und verfallenen Dividendenscheine oder Zinscoupons aber gegen Quittung ausgezahlt werde.

Sobald nun der Antragsteller den Thatumstand, daß er das fragliche Papier wirklich besessen hat, und daß es ihm unfreiwillig abhanden gekommen ist, bei nurgedachter Befehde auf eine juristisch vollständig glaubwürdige Weise dargethan, oder in Ermangelung jeglicher oder mindestens genügender Beweismittel, durch Ableistung eines förmlichen Besvärungsoides als wahr versichert haben wird, so wird vom Herzogl. Gerichtsamte zu Ronneburg mittelst Ediktalladung, welche neben der Aushängung am gewöhnlichen öffent-